

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudetechnologie der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 21. Juni 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudetechnologie hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.

(2) Das Studium soll für Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen: Planung und Entwicklung, Konstruktion und Ausführung energietechnischer Anlagen und energieeffizienter Gebäude sowie technischer Vertrieb und Marketing, Betriebsführung in Industrie und Handwerk als auch weitere Aufgabengebiete der Technik im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur.

(3) Das Studium soll für Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

1. Im Schwerpunkt Energietechnik: Planung, Entwicklung, Konstruktion und Überwachung energietechnischer und gebäudetechnischer Anlagen mit Fokus auf erneuerbaren Energiequellen.
2. Im Schwerpunkt Bauphysik und Gebäudetechnik: Konzeptionierung, Planung, Ausführung und Bewertung von Gebäuden hinsichtlich ihrer bauphysikalischen und energetischen Eigenschaften sowie gebäudetechnischer Anlagen.
3. Schwerpunktunabhängig im technischen Vertrieb und Marketing, der Betriebsführung in Industrie und Handwerk als auch für weitere Aufgabengebiete der Technik im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur.

(4) Neben Fachwissen erwerben die Absolventinnen und Absolventen soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung. Sie erwerben grundlegende Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen, die sowohl zur selbstständigen Arbeit, als auch zur Teamarbeit befähigen. Sie lernen mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Ingenieurstätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

(5) Der Studiengang kann auch als praxisintegrierte duale Studienvariante „Studium mit vertiefter Praxis“ studiert werden.

§ 3a

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1, Angewandte Physik, Werkstoffkunde, Technische Mechanik und Ingenieurinformatik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis nachgewiesen hat.

(4) Die Studierenden können einen der folgenden Studienschwerpunkte wählen:

- a) Energietechnik
- b) Bauphysik und Gebäudetechnik

Der Studienschwerpunkt ist verbindlich bis zum Ende des 4. Studiensemesters zu wählen. Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission bis zum Ende des 5. Studiensemesters einmal geändert werden.

(5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 3b

Aufbau des praxisintegrierten dualen Studiums

(1) Das duale praxisintegrierte Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sieben Studiensemester. Während des Studiums stehen die Studierenden in einem Unternehmen oder einer Organisation mit einem Bezug zur Energie- bzw. Gebäudetechnologie unter Vertrag und absolvieren dort Praxisphasen. Die ersten drei Semester entsprechen der regulären nicht dualen Studienvariante. Nach dem Grundstudium sind im 4., 5. und 6. Semester Praxisphasen integriert. Die berufsnahen, betreuten Praxisphasen umfassen in der Summe 24 Wochen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Die praxisintegrierte duale Variante des Studiengangs Energie- und Gebäudetechnologie wird von der Technischen Hochschule Rosenheim in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartnern durchgeführt, der die Studierende bzw. den Studierenden entsendet. Im Studienverlauf wechseln sich Theoriesemester, die an der Hochschule stattfinden und mehrwöchige Praxisphasen, die von den Studierenden bei den Praxispartnern absolviert werden, ab. Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen vorgegeben.

(3) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1, Angewandte Physik, Werkstoffkunde, Technische Mechanik und Ingenieurinformatik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 Leistungspunkte erreicht hat.

(5) Zum Eintritt in die Praxisphasen ist nur berechtigt, wer mindestens 60 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis bis Ende des 3. Studiensemester nachgewiesen hat. Die Vorpraxis soll beim Praxispartner gemacht werden.

(6) Gemäß der Ausrichtung des Praxispartner werden die Studierenden mit der Immatrikulation einen der folgenden Studienschwerpunkte zugeordnet:

- a) Energietechnik
- b) Bauphysik und Gebäudetechnik

Die Ausrichtung des Praxispartners ist im Bildungsvertrag zwischen der Studierenden / dem Studierenden und dem Praxispartner zu dokumentieren.

(7) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Schwerpunktmodule und Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters bzw. der Praxisphasen bei der dualen Studienvariante und des allgemeinwissenschaftlichen Praxismoduls (APM) sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
4. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten.
5. Zeitlichen Regelungen für die Praxisphasen für die duale Studienvariante.
6. Zulassungsvoraussetzungen für die duale Studienvariante.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6a Vorpraxis und praktisches Studiensemester – reguläre Studienvariante

(1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 10 Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.

(2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten. Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Eintritt in das vierte Studiensemester erfolgen.

(3) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnah, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch ein allgemeinwissenschaftliches Praxismodul (APM) ergänzt, das mit einer Prüfung abschließt. Näheres regelt der Studienplan.

(4) Die Vorpraxis bzw. das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das

dem von der Technische Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie zusätzlich ein Seminarvortrag im Falle des praktischen Studiensemesters von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 6b

Vorpraxis und Praxisphasen– duale Studienvariante

(1) Die Regelungen bezüglich der Vorpraxis gemäß §6a Absätze 1, 2 und 4 der regulären Studienvariante gelten auch für die duale Studienvariante. Die Vorpraxis ist bei dem entsendenden Unternehmen bzw. der entsendenden Organisation oder bei fachlichen Erfordernissen nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen bzw. der entsprechenden Organisation auch bei einem dritten Partner zu absolvieren.

(2) Im 4., 5. und 6. Semester sind Praxisphasen integriert, in denen Aufgaben unmittelbar aus der beruflichen Praxis des Praxispartners bearbeitet werden. Diese sind in dem entsendenden Unternehmen bzw. der entsendenden Organisation oder bei fachlichen Erfordernissen nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen bzw. der entsprechenden Organisation auch bei einem dritten Partner zu absolvieren.

(3) Die Praxisphasen werden durch die betreuende Person des Unternehmens bzw. der Organisation sowie hochschulseitig durch Lehrende betreut. Die zu bearbeitenden Themen in den Praxisphasen sind von der Hochschule freizugeben. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Praxispartners wirkt bei der Beurteilung der Praxisphasen mit.

(4) Die Fakultät ANG setzt für die Koordination der Praxisphasen mit den kooperierenden Unternehmen und Organisationen eine Person ein, welche als ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner für die Unternehmen und Organisationen zur Verfügung steht.

§ 7a

Bachelorarbeit – reguläre Studienvariante

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll als hauptamtlicher Professor im Studiengang Energie- und Gebäudetechnologie unterrichten.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7b

Bachelorarbeit – duale Studienvariante

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten der Praxisphasen.

(2) Die Regelungen bezüglich der Bachelorarbeit gemäß § 7a Absätze 2, 3, 4 und 5 der regulären Studienvariante gelten auch für die duale Studienvariante.

(3) Das Thema der Bachelorthesis soll aus dem betrieblichen Kontext des Praxispartners heraus entwickelt und bearbeitet werden. Das zu bearbeitende Thema der Bachelorarbeit ist von der Hochschule freizugeben.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 20 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblicklichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung in der Änderungsfassung vom 4. Juli 2018 in der Änderungsfassung vom 28. Mai 2020 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 01. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten.

Rosenheim, den 21. Juni 2022

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 21. Juni 2022 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Juni 2022 bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juni 2022.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudetechnologie an der Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten/ Wochen	ZV	
001	Mathematik 1	5	5	SU, Ü	schrP 60-120		6) (5%)
002	Werkstoffkunde	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		
003	Technische Mechanik	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
004	Ingenieurinformatik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP oder eP 60-120	TN mE Pr	5)
005	Energiepotenziale und Energiewende	5	5	SU, Ü	schrP 60-120		
006	Angewandte Physik	10	10	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	TN mE Pr	5) 6) (10%)
007	Angewandte Chemie	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120		
008	Elektrotechnik 1	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		
009	Grundlagen der techni- schen Simulation	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder eP 60-120	TN mE Pr	5)
010	Gebäudekonstruktion	4	5	SU, Ü	PStA 2-15 Wochen		
011	Mathematik 2	10	10	SU, Ü	schrP 60-120		6) (10%)
012	Strömungsmechanik und Strömungsmaschinen	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	TN mE Pr	5)
013	Technische Gebäudeaus- rüstung 1	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120		
014	Elektrotechnik 2	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		
015	Thermodynamik und Wär- meübertragung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	TN mE Pr	5)
016	Bauphysik	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	TN mE Pr	5)
017	Wahlmodul zum überfachli- chen Kompetenzerwerb (AWPM)	-	5		P		4) 7)
018	Technische Gebäudeaus- rüstung 2	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120		
019	Technische Gebäudeaus- rüstung 3	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120		
020	Simulations- und Steue- rungstechnik	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-150		
021	Solartechnik	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	TN mE Pr	5)
022	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (FWPM)	-	5		P		4) 8)
023	Baubetriebswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP 60-150		
024	Regelungstechnik in Ge- bäuden	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		
025	Projektarbeit	-	5		PStA 4-15 Wochen, SV 10-15		
026	Projekt- und Baumanage- ment	4	4	SU, Ü	PStA 2-15 Wochen		
027	Bachelorarbeit	-	12	BA	BA, mdIP 30		9)
		111	151				

2. Studienschwerpunkte

2.1 Schwerpunkt Energietechnik – reguläre Studienvariante

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten/ Wochen	ZV	
101	Elektrische Anlagentechnik	4	5	SU, Ü	PStA		
201	Energieeffizienz von Ge- bäuden 1	4	5	SU, Ü	schrP oder eP 60-120		
102	Wind- und Wasserkraft- werke	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder mdlP 30	TN mE Pr	
103	Thermische Kraftwerke	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder mdlP 30	TN mE Pr	
104	Energiemanagement	3	5	SU, Pr	PStA 2-15 Wochen		
105	Leitungen und Netze	5	5	SU, Ü	schrP 60-120		
106	Energiewirtschaft	2	2	SU, Ü	schrP 60-120		
107	Energiespeicher	2	2	SU, Ü	schrP 60-120		
		28	34				

2.2 Schwerpunkt Bauphysik und Gebäudetechnik – reguläre Studienvariante

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten/ Wochen	ZV	
201	Energieeffizienz von Ge- bäuden 1	4	5	SU, Ü	schrP oder eP 60-120		
101	Elektrische Anlagentechnik	4	5	SU, Ü	PStA		
202	Energieeffizienz von Ge- bäuden 2	4	5	SU, Ü	schrP oder eP 60-120		
203	Sanitärtechnik	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		
204	Nachhaltig Heizen und Kühlen mit Wärmepumpe	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120		
205	Lärm-, Schall- und Schwin- gungsschutz	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		
206	Raumklima	2	2	SU, Ü	schrP 60-120		
207	Praktikum Gebäudetechnik	2	2	SU, Ü, Pr	schrP 60-120 oder mdlP 30	TN mE Pr	
		28	34				

2.3 Schwerpunkt Energietechnik – duale Studienvariante

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten/ Wochen	ZV	
101	Elektrische Anlagentechnik	4	5	SU, Ü	PStA		
102	Wind- und Wasserkraft- werke	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder mdlP 30	TN mE Pr	
103	Thermische Kraftwerke	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 oder mdlP 30	TN mE Pr	
104	Energiemanagement	3	5	SU, Pr	PStA 2-15 Wochen		
105	Leitungen und Netze	5	5	SU, Ü	schrP 60-120		
106	Energiewirtschaft	2	2	SU, Ü	schrP 60-120		
107	Energiespeicher	2	2	SU, Ü	schrP 60-120		
		24	29				

2.4 Schwerpunkt Bauphysik und Gebäudetechnik – duale Studienvariante

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten/ Wochen	ZV	
201	Energieeffizienz von Ge- bäuden 1	4	5	SU, Ü	schrP oder eP 60-120		
202	Energieeffizienz von Ge- bäuden 2	4	5	SU, Ü	schrP oder eP 60-120		
203	Sanitärtechnik	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		
204	Nachhaltig Heizen und Kühlen mit Wärmepumpe	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120		
205	Lärm-, Schall- und Schwin- gungsschutz	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		
206	Raumklima	2	2	SU, Ü	schrP 60-120		
207	Praktikum Gebäudetechnik	2	2	SU, Ü, Pr	schrP 60-120 oder mdlP 30	TN mE Pr	
		24	29				

3. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) – reguläre Studienvariante

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten/ Wochen	ZV	
301	Allgemeinwissenschaftli- ches Praxismodul (APM)	2	5	SU, Ü, S, Pr, Ex	TN		
302	Praxisphase	-	20		PB, mdlP 10-30		3)
		2	25				

4. Praxisphasen - duale Studienvariante

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten/Wochen	ZV	
301	Allgemeinwissenschaftliches Praxismodul (APM)	2	5	SU, Ü, S, Pr, Ex	TN		
303	Praxismodul I		5		PTB, mdlP 10-30		3)
304	Praxismodul II		5		PTB, mdlP 10-30		3)
305	Praxismodul III		15		PTB, mdlP 10-30		3)
		2	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Bestehenserhebliche Kriterien sind: Termingerechte Abgabe des Praxisberichts und des Praktikumszeugnisses des betreuenden Betriebs sowie die Bewertung des Praxisberichts als auch die mdlP mit „bestanden“.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Näheres zur Teilnahme von Praktika regelt der Studienplan bzw. Modulhandbuch.
- 6) Midterm-Prüfungen (MTP): Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die letztendlich zu einer Modulendnote gebildet werden (gemäß angegebener Gewichtung). Diese sind verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen zu belegen.
- 7) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit Angabe der nach § 5 erforderlichen Informationen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.
- 8) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 9) Die Mündliche Prüfung wird mit einem 1/10 und die Bachelorarbeit mit 9/10 der im Modul erreichbaren Leistungspunkte gewichtet.

5. Erklärung der Abkürzungen

AWPM	=	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
APM	=	allgemeinwissenschaftliches Praxismodul
BA	=	Bachelorarbeit
eP	=	Elektronische Prüfung
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
mdlP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
P	=	Prüfungen
PB	=	Praxisbericht
PTB	=	Praxistransferbericht
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungs- und Studienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung